

## **F1 Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Abwasser Sömmerda“ der Stadt Sömmerda**

### **Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Abwasser Sömmerda“ der Stadt Sömmerda**

**vom 29.01.09**

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) erlässt der Stadtrat der Stadt Sömmerda für den Eigenbetrieb „Abwasser Sömmerda“ folgende Betriebssatzung:

#### **§ 1**

##### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb "Abwasser Sömmerda" der Stadt wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanziell gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abwasser Sömmerda". Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet "AWS".
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.564,59 Euro.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Unternehmens**

Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, im Rahmen der der Stadt Sömmerda obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht, das Schmutz- und Regenwasser von den in der Stadt Sömmerda gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie die hierfür erforderlichen öffentlichen Entwässerungsanlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.

#### **§ 3**

##### **Für den Eigenbetrieb zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- die Werkleitung (§ 4),
- der Werkausschuss (§ 5),
- der Stadtrat (§ 6),
- der Bürgermeister (§ 7).

#### **§ 4**

##### **Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,

## **F1 Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Abwasser Sömmerda“ der Stadt Sömmerda**

2. wiederkehrende Geschäfte, wie Werkverträge, Beschaffung von Hilfs- und Betriebsstoffen, Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
  3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, sofern nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Stadtrat (§ 6) zuständig ist,
  4. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
  5. Personaleinsatz,
  6. Personalangelegenheiten die im Rahmen von Verfügungen des Bürgermeisters nach § 29 Abs. 1 bis 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

### **§ 5**

#### **Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung abverlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
  1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
  2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- oder Benutzungsbedingungen, soweit sich der Stadtrat nicht diese Zuständigkeit allgemein vorbehält,
  3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000 Euro übersteigen,
  4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bei Beträgen von 25.000 Euro bis 150.000 Euro,
  5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro übersteigt. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
  6. Aufnahme von Einzelkrediten sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
  7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
  8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 Euro beträgt,
  9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000 Euro beträgt,

## **F1 Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Abwasser Sömmerda“ der Stadt Sömmerda**

10. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO,
11. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
12. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und deren Stellvertreter.

### **§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
  1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
  2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
  3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung deren Dienstverhältnisse,
  4. die Gewährung von Krediten der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt,
  5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
  7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
  8. die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
  9. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 150.000 Euro übersteigen,
  10. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 150.000 Euro übersteigen,
  11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
  12. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben,
  13. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
  14. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

### **§ 7 Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

## **F1 Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Abwasser Sömmerda“ der Stadt Sömmerda**

- (3) Über getroffene Entscheidungen ist der Stadtrat bzw. Werkausschuss unverzüglich zu informieren.

### **§ 8**

#### **Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

Die Werkleitung kann im Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

### **§ 9**

#### **Vertretungsbefugnis**

- (1) Die Stadt wird in Angelegenheiten des Eigenbetriebes durch den Bürgermeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Bürgermeister kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf die Werkleitung übertragen (Vollmacht).
- (3) Abweichend von Absatz 1 wird die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die dem Zuständigkeitsbereich der Werkleitung (§ 4 Abs. 2) unterliegen, gerichtlich und außergerichtlich durch die Werkleitung vertreten.
- (4) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf im Eigenbetrieb eingesetzte Bedienstete übertragen (Vollmacht).

### **§ 10**

#### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt
  1. in Fällen des § 9 Abs. 1 durch den Bürgermeister oder eines nach § 9 Abs. 2 bestimmten Vertretungsberechtigten,
  2. in Fällen des § 9 Abs. 3 durch die Werkleitung oder eines nach § 9 Abs. 4 bestimmten Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Bürgermeister und die Werkleitung unterzeichnen handschriftlich unter Angabe der Amts- bzw. Dienstbezeichnung ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag" oder "in Vollmacht".
- (3) Vorstehende Erfordernisse gelten auch für die Ausstellung einer Vollmacht zur Übertragung von Vertretungsbefugnissen nach § 9 Absatz 2 und 4.

### **§ 11**

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

## **F1 Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Abwasser Sömmerda“ der Stadt Sömmerda**

- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

### **§ 12 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 13 Inkrafttreten - Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebes „Abwasser Sömmerda“ vom 23.11.1994 außer Kraft.

Sömmerda, den 29.01.09

Flögel  
Bürgermeister

Siegel